

Volkswirtschaftsdepartement.

Abteilung Landwirtschaft.

Kanzleisekretär: Wyssmann, Rudolf, von Neuenegg (Bern), zurzeit Kanzlist I. Klasse der Abteilung Landwirtschaft.

(Vom 15. August 1916.)

Militärdepartement.

Subaltern-Instruktoren der Kavallerie die Oberlieutenants: Vogel, Robert, von Zürich, in Bern; de Charrière de Sévery, Ferd., von und in Lausanne; Koller, Ernst, von Hundwil, in St. Gallen.

Post- und Eisenbahndepartement.

Postverwaltung.

Kreispostdirektor in Bern: Rösch, Franz, von Bern und Luthern, zurzeit Kreispostadjunkt in Bern.

Bekanntmachungen

von

Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

**Auslosung von Obligationen des 3⁰/₀ eidgenössischen
Anleihs von 1897.**

Die Auslosung der per 31. Dezember 1916 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen des 3⁰/₀ eidgenössischen Anleihs von 1897 wird Donnerstag den 14. September 1916, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 71, Bundeshaus Westbau, stattfinden.

Bern, den 24. August 1916.

(2.).

Schweiz. Finanzdepartement.

Monopolgebühren auf monopolpflichtigen Waren.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses über die Einfuhr von gebrannten Wassern und Brennereirohstoffen, sowie über den Monopolverkauf vom 8. Januar 1915 werden die Monopolgebühren für nachstehende, im Gebrauchszolltarif aufgeführte Produkte festgesetzt wie folgt:

NB. ad 24 b. Schlehenfrüchte, frisch (*Prunus spinosa*), zu Brennereizwecken, bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 5. 25 per q brutto.

NB. ad 29 b. Monopolgebühr für Frucht- und Beerensäfte mit Alkohol: wie Branntwein, siehe NB. ad 125/129, mit Ausnahme der Frucht- und Beerensäfte mit einem Alkoholgehalt von nicht mehr als 3 $\frac{1}{2}$ Graden, die folgende Monopolgebühren entrichten:

für Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 1. 15 per Grad und q brutto;

für Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 1. 43 per Grad und q brutto.

NB. ad 30. Monopolgebühren sind zu entrichten per q brutto:

Für Enzianwurzeln, trocken, ungemahlen . . .	Fr. 10. 50
„ Kirschen, eingestampft oder entstielt . . .	„ 7. 75
„ Zwetschgen oder Pflaumen, eingestampft . .	„ 6. —
„ andere Steinobstsorten, eingestampft . . .	„ 5. 25
„ Kernobstsorten, eingestampft	„ 5. 25
„ Wachholderbeeren, getrocknet, ganz oder zerkleinert	„ 11. 50
„ Beerenoast, anderes, eingestampft, zu Brennereizwecken	„ 2. 75
„ Wachholderbeertrester (Wachholdertreber) .	„ 11. 50

NB. ad 32. Monopolgebühr für Weintrauben, frisch oder eingestampft, zur Kelterung, für ihre Trester „ 1. 75

NB. ad 33. Die nach Nr. 33 zu Fr. 50 p. q verzollbaren getrockneten Weintrauben unterliegen überdies einer Monopolgebühr von „ 8. 25

NB. ad 37 b. Monopolgebühr für Feigen zu Brennereizwecken „ 40. —

NB. ad 101. Monopolgebühr für in Alkohol eingemachte Früchte: wie Branntwein, s. NB. ad 125/129.

NB. ad 102. Monopolgebühr für mit Liqueurs gefüllte Bonbons: wie für Liqueurs, s. NB. ad 125/129.

NB. ad 103. Monopolgebühr für mit Alkohol zubereitete Frucht- und Beerensäfte: wie Branntwein, s. NB. ad 125/129.

Zu 117 a/b und 119. Weine mit mehr als 15 Grad Alkoholgehalt bezahlen für 100 kg brutto eine Monopolgebühr von Fr. 1. 15 für jeden Grad über 15 Grad. Für Weinspezialitäten (vgl. Position 117 b) bleiben hinsichtlich der Höhe der monopolfreien Toleranz die Bestimmungen der Handelsverträge vorbehalten. Die Mehrgrade unterliegen der Gebühr von Fr. 1. 15 per q brutto.

In der letzten Zeile des 1. und in der zweitletzten Zeile des 2. NB. ad 117/120 ist der Ansatz von Fr. 1. 15 einzusetzen.

NB. ad 129 a/b. Wermut mit mehr als 18,5 Grad Alkoholgehalt entrichtet eine Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129.

NB. ad 125/129.

I. Die Einfuhr von Sprit, Spiritus, Weingeist, Alkohol ist Monopol des Bundes. Alcohol absolutus und andere Sprit- und Spiritussorten können indessen mit Bewilligung der Alkoholverwaltung auch durch Privatpersonen eingeführt werden gegen Entrichtung der tarifgemässen Zölle und der folgenden Eintrittstaxen:

a. für Alcohol absolutus:

in Sendungen von 50 kg brutto und mehr: Fr. 144.— per q brutto,

in Sendungen unter 50 kg brutto: Fr. 180.— per q brutto;

b. für andere Sprit- und Spiritusspezialitäten:

gemäss Ziffer II hiernach.

Für die Einfuhr von Alcohol absolutus wird eine generelle Einfuhrbewilligung erteilt.

II. Branntwein und andere geistige Getränke, ferner Liqueurs, Liqueurweine, Medizinalweine usw. (vgl. Ziffer 1 a des Bundesratsbeschlusses vom 8. Januar 1915):

a. unter 25 Grad Alkoholgehalt: per q brutto

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . . Fr. 30.—

2. Sendungen unter 50 kg brutto . . . „ 37. 50

b. von 25—75 Grad Alkoholgehalt:

1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . . „ 115.—

2. Sendungen unter 50 kg brutto . . . „ 143. 75

c. von 76 Grad Alkoholgehalt und darüber:		per q brutto
1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr . . .	nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 Grad	Fr. 115. — " 1. 15
2. Sendungen unter 50 kg brutto	nebst Zuschlagsgebühr für jeden Grad über 75 Grad	" 143. 75 " 1. 43

NB. ad 218. Trauben- und Obstrester bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 6. — per q brutto. Weinhefe, dick- und dünnflüssig (Drusen), bis und mit 15 Graden Alkoholgehalt unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 11. — per q brutto, solche von mehr als 15 Graden Alkoholgehalt hat zudem für jeden weitem Grad einen Zuschlag von Fr. 1.15 per q brutto zu entrichten.

NB. ad 220. Enzianwurzeln, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 5. 25 per q brutto.

NB. ad 966/967. Wachholderbeeren, frisch, ganz oder zerkleinert, unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 11. 50 per q brutto.

NB. ad 968. Wachholderbeeren, eingedickt (Latwerge, Mus, Honig, Saft u. dgl.), unterliegen einer Monopolgebühr von Fr. 30. — per q brutto.

NB. ad 974 b. Aldehyd (Acetaldehyd, Paraldehyd), nicht denaturiert, unterliegt infolge des Alkoholmonopols einer Ausgleichungsgebühr von Fr. 5. 50 per q brutto; Ameisenäther und Salpetergeist unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 115 per q brutto.

NB. ad 981. Monopolgebühren:

1. Auf alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, die ausschliesslich zum äusserlichen Gebrauch dienen: Fr. 1. 40 per Grad und q brutto;
2. Rumäther und Rumessenz unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 115 per q brutto;
3. Fruchtsenzen:
 - a. mit mehr als 10 aber weniger als 25 Vol. % Alkoholgehalt:
 1. Sendungen von 50 kg brutto und mehr: fixe Monopolgebühr von Fr. 115 per q brutto,
 2. Sendungen unter 50 kg brutto: fixe Monopolgebühr von Fr. 143. 75 per q brutto,

b. mit 25 und mehr Vol. % Alkoholgehalt:

Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. b und c hiervor;

4. Auf alkoholhaltigen pharmazeutischen Präparaten und Tinkturen, Elixieren, Geheimmitteln, medikamentösen Weinen etc., die zum innerlichen Gebrauch dienen, sowie auf andern als den vorstehend aufgeführten alkoholhaltigen Essenzen und Extrakten zu Genusszwecken oder zur Herstellung von Branntwein, Liqueurs, Limonaden etc., wie Alcool de menthe (Münzgeist), Bittergeist (Lebensessenz), Cognacessenz, Extrait de menthe, Wermutessenz u. dgl., Monopolgebühr gemäss NB. ad 125/129, Ziffer II, lit. a—c hiervor.

NB. ad 982/983. Monopolgebühr für alkoholhaltige Parfümerien und kosmetische Mittel Fr. 1. 40 per Grad und q brutto.

NB. ad 997. Weinhefe, getrocknet (gepresst), unterliegt einer Monopolgebühr von Fr. 5. 25 per q brutto.

NB. ad 1049. Propyl-, Isopropyl-, Butyl-, Isobutyl-, Amyl-, Isoamyl-Alkohol, Fuselöl u. dgl. unterliegen der fixen Monopolgebühr von Fr. 115 per q brutto.

NB. ad 1052. Fruchtäther (wie Amylacetat, Butylacetat, Amylbutyrat etc.) rein oder mit einem Alkoholgehalt von 10 Vol. % oder weniger, unterliegen einer fixen Monopolgebühr von Fr. 115 per q brutto; solche mit höherem Alkoholgehalt s. NB. ad 981, Ziffer 3 hiervor.

NB. ad 1113. Spirituslacke und -polituren, die nicht wenigstens 6 % ihres Gewichtes an Schellack oder sonstigen Harzen enthalten, bezahlen eine Monopolgebühr von Fr. 1. 40 per Grad und q brutto.

Die in Geltung stehenden Ausgleichungsgebühren werden bis auf weiteres in bisheriger Höhe bezogen.

Diese Bekanntmachung ersetzt diejenige vom 9. Januar 1915 betreffend Erhöhung der Monopolgebühren auf monopolpflichtigen Waren und tritt am 25. August 1916 in Kraft.

Bern, 15. August 1916.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Verzeichnis der Ausfuhrverbote.

Durch Bundesratsbeschluss vom 28. Juli ist das Verzeichnis derjenigen Warengattungen, deren Ausfuhr verboten ist, neuerdings erweitert worden. Die neue, von der unterzeichneten Behörde herausgegebene und auf 28. Juli 1916 bereinigte Zusammenstellung kann zum Preise von 50 Rp. erhoben werden bei der Oberzolldirektion in Bern, sowie bei den Zolldirektionen in Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf. Für die Zustellung per Post sind **5 Rp. mehr** als Frankaturgebühr einzusenden.

Bern, den 4. August 1916.

Schweiz. Oberzolldirektion.

Wettbewerb- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Anzeigen.

Stellenausschreibungen.

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Justiz- und Polizei- departement	Kanzlist II. Klasse und ein Kanzlei- gehülfe (eventuell ebenfalls ein Kanz- list II. Klasse) beim Zentral- polizeibureau	Erfahrung im Bureau- dienst. Kenntnis zweier Landessprachen und für die eine Kanzlistenstelle Italienisch als Mutter- sprache	2200 bis 3800 (event. bis 2800)	28. Aug. 1916 (2.)
Eine der Stellen wird wahrscheinlich durch Beförderung besetzt.				
Militär- departement, Abteilung für Artillerie	Subalternoffizier im Instruktions- korps der Artillerie	Dienstleistung bei der Instruktion, Kenntnis zweier Landessprachen	3700 bis 4800	4. Sept. 1916 (2.)
Militär- departement, Abteilung für Infanterie (Kreisinstruktor der 4. Division, in Aarau)	Ständiger Zeiger- chef für den Waffenplatz Luzern	Unteroffizier der schweiz. Armee, Gewandtheit im Zeigerdienst und in der Instandhaltung von Scheiben und Schiess- platzmaterial	bis 2700	26. Aug. 1916 (2.)
Der Anmeldung ist ein Lebensabriss und ein ärztliches Gesundheitszeugnis beizulegen.				

Dienstabteilung und Anmeldestelle	Vakante Stelle	Erfordernisse	Be-soldung	An-meldungs-termin
Finanz-departement (Alkohol-verwaltung)	1. und 2. Assistent des Chemikers	Abgeschlossene wissen-schaftliche Bildung, französische u. deutsche Sprache, Laboratoriums-praxis	4200 bis 5800, bzw. 3800 bis 4800	27. Aug. 1916 (3...)
Es wird vorläufig nur eine der beiden Stellen besetzt; welche von beiden, wird nach Ablauf der Anmeldefrist entschieden.				

Post-, Telegraphen- und Telefonstellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und frankiert einzureichen sind, gute Leumundszugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, dass sie ihren Namen und ausser dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburts-jahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfang-nahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

Postverwaltung.

1. Kreispostadjunkt in Bern. Anmeldung bis zum 2. September 1916 bei der Kreispostdirektion in Bern.
1. Posthalter und Briefträger in Turtmann. Anmeldung bis zum 26. August 1916 bei der Kreispostdirektion in Lausanne.

Telegraphenverwaltung.

1. Maschinenschreiberin bei der Sektion „Materialverwaltung“ der Ober-telegraphendirektion. Anmeldung bis zum 2. September 1916 bei der Obertelegraphendirektion in Bern.
2. Telephongehülfe II. Klasse in Zürich. Anmeldung bis zum 2. September 1916 bei der Kreistelegaphendirektion in Zürich.
1. Telegraphist in Lausanne. Anmeldung bis zum 26. August 1916 bei der Kreistelegaphendirektion in Lausanne.
2. Telegraphist in Bern. Anmeldung bis zum 26. August 1916 bei der Kreistelegaphendirektion in Bern.
3. Ausläufer beim Telegraphenbureau Zürich. Anmeldung bis zum 26. August 1916 bei der Kreistelegaphendirektion in Zürich.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1916
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.08.1916
Date	
Data	
Seite	474-480
Page	
Pagina	
Ref. No	10 026 126

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.